

II. Nachtrag zum Suchtgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 24. Februar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Oktober 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Suchtgesetz vom 14. Januar 1999² wird wie folgt geändert:

Einrichtungen a) Grundsatz

Art. 12. ¹ Der Staat errichtet und betreibt Einrichtungen, die dem körperlichen Entzug sowie der stationären Therapie und Rehabilitation suchtkranker Personen dienen (stationäre Einrichtung der Suchthilfe).

² Er ~~kann~~ **beteiligt** sich **nach Bedarf** an ~~einer~~ stationären Einrichtungen der Suchthilfe ~~beteiligen~~ oder **unterstützt nach Bedarf** Einrichtung und Betrieb ~~durch Beiträge unterstützen~~. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.

b) Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE 1. Leistungsabgeltung

Art. 12a (neu). ¹ Für die Leistungsabgeltung werden die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002³ sachgemäss angewendet, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

2. Kostenträger

Art. 12b (neu). ¹ Die zuständige politische Gemeinde trägt bei Eintritt oder Unterbringung von suchtkranken Personen in einer der IVSE unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe:

- a) die Leistungsabgeltung nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;
- b) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002⁴, wenn diese nicht leistungsfähig sind.

² Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Gesetzgebung über das Straf- und Strafprozessrecht.

¹ ABI 2013, 3240 ff.

² sGS 311.2.

³ sGS 381.31.

⁴ sGS 381.31.

II.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des III. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, vom Kantonsrat erlassen am ●●⁵, nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁶ voraus.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁵ Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Oktober 2013 (26.13. 02), ABI 2013, 3240 ff.

⁶ sGS 125.1.